



Bundesverband
Deutscher Omnibusunternehmer e.V.
Herrn Präsidenten
Wolfgang Steinbrück
Frau Hauptgeschäftsführerin
Christiane Leonard
Reinhardstraße 25
10117 Berlin

Thorben Albrecht
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.albrecht@bmas.bund.de

A Limcom
21.07. Amj 9

Berlin, 19. April 2017

Sehr geehrter Herr Steinbrück, sehr geehrte Frau Leonard,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 23. März 2017 an Frau Bundesministerin Andrea Nahles, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Sie beziehen sich auf Vorgaben zum anwendbaren Recht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Nach diesen Verordnungen gilt der Grundsatz, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie beschäftigt sind. Jedoch verbleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Entsendungen im Sinne des Art. 12 der Verordnung 883/2004 im Sozialversicherungssystem des Entsendestaates. Ähnliches gilt gemäß Art. 13 der Verordnung 883/2004 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Personen, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt sind. Zum Nachweis, welches (nationale) Sozialversicherungsrecht Anwendung findet, dient die so genannte A1-Bescheinigung. Dies gilt auch für die von Ihnen angesprochenen Transitfahrten.

In Ihrem Schreiben kritisieren Sie den Ihrer Auffassung nach unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand für Ihre Mitgliedsunternehmen bei der Beantragung dieser Bescheinigungen. So sei die Abgrenzung zwischen einer Entsendung und einer Mehrfachbeschäftigung nicht eindeutig, Auskünfte hierzu durch die verschiedenen Krankenkassen seien uneinheitlich und die Bearbeitungsdauer zu lange. Angesichts strengerer Kontrollen in einigen

Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, würde deutlich, dass die Regelungen der Verordnungen für die Reisebusbranche nicht praktikabel seien. Sie bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um Hilfe beim Auffinden einer für Ihre Mitgliedsunternehmen entlastenden Lösung.

Aus Sicht des BMAS sollten bei der Suche nach einer solchen Lösung verschiedene Aspekte beachtet werden:

Die Koordinierungsverordnungen sehen zu Recht vor, dass in Fällen der Artikel 12 und 13 der Verordnung 883/2004 die Anwendung des Sozialversicherungsrechts des „Herkunftsstaates“ mit einer A1-Bescheinigung nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist aus unserer Sicht grundsätzlich für alle Branchen richtig und wichtig - auf die Einhaltung der Regelungen in den Koordinierungsverordnungen pocht Deutschland schließlich auch in Bezug auf bei uns vorübergehend tätigen Personen aus anderen Mitgliedstaaten.

Allerdings sieht das EU-Recht die Beantragung der A1-Bescheinigung nicht zwingend vor dem Beginn der Tätigkeit im EU-Ausland vor (vgl. Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 6 Verordnung 987/2009). Die unbedingte Verpflichtung einer Beantragung der Bescheinigung vor dem Beginn einer vorübergehenden Tätigkeit z.B. in Frankreich oder Österreich hat ihre Grundlage im nationalen Recht des empfangenden Mitgliedstaates. Unseres Wissens prüft die Europäische Kommission derzeit, ob diese sanktionsbewehrte Verpflichtung im nationalen Recht mit dem europäischen Recht in Einklang steht. Von deutscher Seite aus verfolgen wir diese Prüfung mit großer Aufmerksamkeit.

Dessen ungeachtet sehen wir die Notwendigkeit, dass Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständige bei Fragen zur Ausstellung von A1-Bescheinigungen bei den zuständigen Trägern einheitliche und sich nicht widersprechende Auskünfte erhalten. Gleichzeitig sehen wir hier deutlich positive Signale: Der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (GKV-SV, DVKA) hat den Krankenkassen in einem Rundschreiben Ende März ausführliche Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen für A1-Bescheinigungen gegeben. Dies geschah ausdrücklich auch mit dem Hinweis auf die Herausforderungen, denen sich die deutsche Transport- und Beförderungsbranche gegenüber sieht. Auch das Internetangebot des GKV-SV, DVKA wurde um umfangreiche Informationen entsprechend ergänzt.

Wegen des massiven Anstiegs an Anträgen lassen sich derzeit längere Zeiten für die Bearbeitung von A1-Anträgen leider nicht vermeiden. Der GKV-SV, DVKA hat sich deshalb

bereits an die französische Sozialversicherungsanstalt CLEISS gewandt, um für Verständnis für diese Bearbeitungszeiten und eine gemeinsame Suche nach Lösungen zu werben. Wir werden dieses Anliegen von Seiten des BMAS unterstützen.

Insgesamt möchte ich festhalten, dass wir Belastungen des deutschen Beförderungs- und Transportsektors durch die jüngsten Rechtsänderungen in einigen Mitgliedstaaten gerade in Bezug auf nur kurzfristig planbare grenzüberschreitende Fahrten anerkennen. Wir werden uns im Austausch mit den deutschen Sozialversicherungsträgern und zuständigen ausländischen Stellen um eine Lösung der Probleme bemühen.

Gleichzeitig ist und bleibt es jedoch auch notwendig, dass gerade die Arbeitgeber, deren Fahrer wie von Ihnen geschildert „nahezu täglich oder wöchentlich zahlreiche Länder befahren“, die Möglichkeit der Beantragung von A1-Bescheinigungen nach Art. 13 der Verordnung 883/2004 frühzeitig und gewissenhaft nutzen. Schließlich werden diese Bescheinigungen für einen längeren Zeitraum ausgestellt und gelten für mehrere Fahrten.

Mit freundlichen Grüßen

U. A. Amt